

Bürgerinitiative Taucha-Süd

[REDACTED]

Stadtverwaltung Taucha
Schloßstraße 13
04425 Taucha

Per Email
bauleitplanung@taucha.de

Verteiler

[REDACTED]

Taucha, 28. Februar 2024

Zweite Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans 8a/C „Judohalle Taucha“ der Stadt Taucha

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Taucha-Süd setzt sich für die Transparenz von Entscheidungsprozessen, eine angemessene Bürgerbeteiligung und ein planvolles Verwaltungshandeln in der Stadt Taucha ein.

In diesem Sinne reicht die BI Taucha-Süd fristgemäß auf Grundlage der erfolgten zweiten Auslage sowie der individuell beantragten und gewährten Fristverlängerung ihre Stellungnahme ein. Wir fassen diese wie folgt zusammen:

- **Die Änderung des BPlan beabsichtigt im Kern den Bau einer Judohalle und damit der vierten Sportstätte im Umkreis von ca. 500 Metern.** Das ist nicht nur eine rekordverdächtig Bündelung, sondern widerspricht auch Ziffer 6.1.1 (Z) der Landesplanung, indem „*Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge, wozu auch Sportstätten zu zählen ..., in allen Teilräumen zu sichern sind*“ und eben nicht nur im Teilraum Taucha-Süd.
- **Eine Prüfung alternativer Standorte wurde trotz bereits erfolgter Vorschläge nicht vorgenommen;** zumindestens ist sie für die Adressaten der Auslage nicht transparent.
- **Die heute bereits bestehenden verkehrlichen Nutzungskonflikte werden ignoriert** und faktisch schön gerechnet. Schalltechnisches Gutachten und Verkehrsprogose setzen auf dem

Status quo auf, berücksichtigen aber nicht die bereits durch andere BPläne beschlossenen zusätzlichen Verkehrsströme.

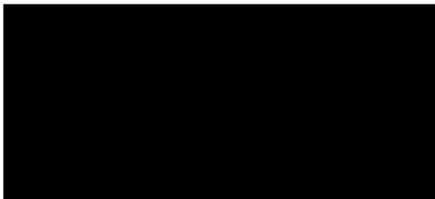
- **Die Anzahl von 460 Zuschauerplätzen ist höchst problematisch.** Sie übersteigt augenscheinlich die Anzahl der Zuschauerplätze in der heutigen Mehrzweckhalle am Gymnasium. Diese Halle verfügt jedoch über einen dafür konzipierten großen Parkplatz.
- Ein Park & Ride Konzept wird erwähnt. **Das Park & Ride Konzept liegt aber weder konkret vor, noch ist die Finanzierung geklärt oder klar.** Ebenso ist unbekannt, wie dies dauerhaft im Zusammenspiel mit dem dauerhaften Betrieb der Judohalle öffentlich-rechtlich gesichert werden kann (z.B. durch Festsetzungen im BPlan). Allein die Erwähnung der Absicht ist ohne rechtlichen Belang.
- **Die Änderung des BPlan wird daher vollständig abgelehnt.**

Was sollte im Sinne der Stadt Taucha und seiner Einwohner getan werden?

- Eine **Wohnbebauung** im Rahmen des existierenden BPlans 8a **wird ausdrücklich begrüßt.** Das erfordert keinerlei Anpassungen. Zur Bebauung werden nicht nur der in Merkwitz auf Widerstand stoßende Investor eingeladen, sondern auch die Wota. Die Errichtung von Mietwohnungen oder von Wohnungen mit Mietpreisbindung fördert die Dämpfung der auch in Taucha zunehmenden Mietpreisanstiege und sollte im besten sozialen Interesse des Grundstückseigentümers sein.
- Für das Wohngebiet Taucha-Süd wird dringend empfohlen, die seit fünf Monaten auf ein Protokoll wartende **Workshop-Reihe „Verkehr – kommunal“** weiterzuführen und dabei ein seit langem gefordertes **Verkehrskonzept** zu erstellen. Ein Vorschlag wird am Ende des Dokuments zum dritten Mal an die Stadtverwaltung übergeben.
- Für das Anliegen der **Judohalle** wird empfohlen, ein integratives Konzept zu verfolgen. Die Judohalle sollte Teil des von Finanzierungsnöten geplanten **Schulcampus „Friedrich-Ebert-Wiesen“** werden. Eine dort ohnehin geplante Drei-Felder-Halle überschreitet den im Sportstättenkonzept angegebenen Bedarf für 2035 ohnehin deutlich. Vielleicht ist eine Kombination der Judohalle (eigentlich Mehrzweckhalle) mit einer Zwei-Felder-Halle an diesem Standort der bessere Weg zum Gemeinwohl.
- Ob die Notwendigkeit von 460 Zuschauerplätzen wirklich für Taucha sinnvoll und notwendig ist, sollte für jeden Standort noch einmal diskutiert werden. Das Sportstättenkonzept deckt es weder ab, noch fordert es Zuschauerplätze grundsätzlich ein.

Für die Erläuterung unserer Stellungnahme stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme zur zweiten Auslegung des Entwurfs des BPlans 8a-C

Die **Begründung** der Änderung des BPlans nicht stichhaltig und teils irreführend.

S. 4 (Planungsanlass und -erfordernis) - „Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Taucha aus dem Jahr 2019 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Die Planung kann aufgrund der wohnortverträglichen Nutzungen, auch für sportliche Zwecke, aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.“

Dem wird widersprochen. **Es ist eben genau nicht wohnortverträglich, wenn in einem Wohngebiet mit einem ungelösten Verkehrsproblem und trotz des Fehlens eines gesamtheitlichen Verkehrskonzepts ein weiteres verkehrsschaffendes Projekt mit 460 Zuschauerplätzen geplant wird.** Zudem integriert sich das Planverhoben optisch genau nicht in die ursprünglichen, sehr feinstreifige Festlegungen des BPlans 8a mit seinen Dachformen und Fassadengestaltungen, da er ansonsten ja nicht geändert werden müsste.

S. 4 (Planungsanlass und -erfordernis) – „Im rechtskräftigen Bebauungsplan von 1994 ist das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet mit der Zweckbestimmung ‚Flächen für kulturelle und soziale Einrichtungen für das Gemeinwohl‘ ausgewiesen und bedarf aufgrund der Nutzungsanpassung der Änderung.“

Dem wird widersprochen. **Die zitierte Aussage suggeriert eine besondere Zweckbestimmung des Planungsgebiets. Dies ist gerade nicht der Fall!** Der rechtskräftige Bebauungsplan von 1994, zuletzt geändert 2011 weist das Planungsgebiet als Allgemeines Wohngebiet aus. „Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.“ (§4 Abs. 1 BauNVO). Das schließt zwar Nicht-Wohngebäude nicht grundsätzlich aus; sie müssen sich jedoch dem Charakter eines Wohngebietes unterordnen.

S. 4 (Planungsziele) – „Unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 5 sowie des § 1 Abs. 6 BauGB werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Planungsziele angestrebt:

- *Schaffung von Baurecht für Wohnbebauung*
- *Schaffung von Baurecht für eine Sporthalle*
- *Sicherung der städtebaulichen Ordnung und Einfügung in die Umgebung ...“*

Die genannten Planungsziele sind irreführend. **Baurecht besteht für Wohnbebauung bereits und die Ordnung und Einführung ist im aktuellen BPlan 8a gesichert.** In dem vorliegenden Entwurf geht es ausschließlich um die Errichtung einer Judohalle (eigentlich Mehrzweckhalle), um die herum alles „passend gemacht werden soll“.

S. 6 (Landesplanung) – „Gemäß der Ziffer 2.2.1.3 (Z) soll die Festsetzung neuer Wohnbaugebiete in zumutbarer Entfernung zu den Versorgungs- und Siedlungskernen erfolgen. Das Stadtzentrum von Taucha befindet sich in etwa 1,5 km Entfernung, dort finden sich auch viele Nahversorger und sonstige Läden des täglichen Bedarfs.“

Das Ziel des Landesentwicklungsplans Sachsen ist ohne Zweifel plausibel. Nur handelt es sich bei der Änderung des BPlans gerade nicht um ein **neues** Wohnbaugebiet, sondern um ein bestehendes Wohnbaugebiet, welches auf Bebauung wartet.

S. 6 (Landesplanung) – „Dem Ziel Z 2.2.1.7 folgend sollen unter anderem brachliegende und brachfallende Bauflächen und nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft, beplant und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zugeführt werden, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist und den Flächen keine siedlungsklimatische Funktion zukommt.“

Auch diesem Ziel des Landesentwicklungsplans Sachsen wird ohne Zweifel zugestimmt. Von daher ist gegen eine Bebauung mit Wohngebäuden auch überhaupt nicht einzuwenden. **Eine weitere Bebauung mit Reihenhäusern in Fortsetzung der Bestandsbebauung ist sogar ausdrücklich zu begrüßen.** Sofern die neuen Wohneinheiten vermietet werden, sollte dies auch eine dämpfende Rolle auf den Tauchaer Mietmarkt haben. **In diesem Sinne wird der Investor, dem in Merkwitz Widerstand entgegenschlägt, eingeladen, die dort vorgesehene Bebauung im BPlan 8a zu verwirklichen.** Ebenso ist eine sinnvollere Nutzung die Errichtung von Wohnung mit Mietpreisbindung durch einen Investor oder die Wota. Gerade dieses Vorhaben würde viel besser im Einklang mit dem Gemeinwohl stehen.

S. 6 (Landesplanung) – „Ziffer 6.1.1 (Z) legt fest, dass Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge, wozu auch Sportstätten zu zählen sind, in allen Teilräumen zu sichern sind. Laut der Ziffer 6.4.4 (G) soll das Netz der Sportanlagen und -einrichtungen so gestaltet werden, dass der Bevölkerung in allen Landesteilen in zumutbarer Entfernung sportliche Angebote für alle sozialen Gruppen und Altersgruppen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen.“

Auch diesen beiden Zielen des Landesentwicklungsplans wird zugestimmt. Nur ist auch eine darauf basierende Begründung erneut irreführend für das Planungsvorhaben. In unmittelbarer Nähe von nicht einmal 500 Metern befinden sich

- die Sporthalle der Regenbogenschule,
- die Sporthalle der Oberschule Taucha und
- die in baldiger Fertigstellung befindliche Sporthalle Klebendorfer Straße.

Es ist nicht Ziel des Landesentwicklungsplans eine Konzentration von vier Sportstätten in einem Wohngebiet zu bewirken. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Sportstätten sollen „in allen Teilräumen“ – also verteilt auf alle Räume – gesichert werden, so dass eine gute Erreichbarkeit für jedermann ermöglicht wird. Die Einplanung in diesen räumlichen Konzentrationszusammenhang widerspricht mindestens dann den Zielen des Landesentwicklungsplan, wenn eine gleichmäßige Verteilung möglich wäre. Andere Standorte sind denkbar, die weiter unten vorgestellt werden.

S. 6 (Regionalplanung) – „Die Bauleitplanung der Gemeinden soll laut Kapitel 2.2 die Funktionsmischung von Arbeiten, Wohnen, Versorgen und Erholen unterstützen. Die Flächen sollen einander dabei so zugeordnet werden, dass Nutzungskonflikte vermieden werden.“

Der Prämisse der Vermeidung von Nutzungskonflikten wird zugestimmt; sie wird jedoch durch die Planung verletzt. **Eine Wohnbebauung im Rahmen des aktuell gültigen BPlans 8a wird als absolut unkritisch bewertet.** Das ist sogar wünschenswert und sollte im Idealfall sozialorientiert und mischungsorientiert erfolgen. **Nutzungskonflikte werden jedoch immer dann auftreten, wenn Planungsvorhaben wie das Vorliegende mit 460 Zuschauerplätzen verkehrsschaffend sind, ohne das bestehende Verkehrsprobleme gelöst wurden.** Hierzu wird u.a. verwiesen auf:

1. die Ausführungen im Zusammenhang mit dem seit September 2023 brachliegenden Projekt „Verkehr – kommunal“

Wohngebiete: Taucha, Süd



Wohngebiete

Frage 5: Haben Sie weitere persönliche Anmerkungen hinsichtlich der Verkehrssituation in Ihrem Wohngebiet?

Taucha: Süd (1/2)

Beschreibung	Offene Fragen
<ul style="list-style-type: none"> - desolater Zustand der Straßenoberflächen - unzureichende Straßenbreite - hohe Belastung durch den Durchgangsverkehr, besonders zu Stoßzeiten - Geschwindigkeitsüberschreitungen - fehlende Parkplätze - parkende Autos versperren die Kreuzungsbereiche - ungleiche Verkehrsverteilung - zu schmale Radwege 	

2. die im [Radwegekonzept](#) der Stadt Taucha aufgeführten Problem auf den Erschließungsstraßen Gärtnerweg/Ernst-Barlach-Straße

„Der südliche Siedlungsbereich Tauchas, unterhalb der Leipziger Straße ist als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Hier befinden sich überwiegend Schulen, ein Kindergarten, Kleingärten, Arztpraxen und Mehr- und Einfamilienhäuser. Dieser Bereich wird vom Transitverkehr als Umgehung für das Zentrum Tauchas genutzt. Die vielfach benutzte Wegeführung betrifft die Ernst-Barlach-Straße, die Marc-Chagall-Straße, der Gärtnerweg sowie die Max-Klinger-Straße. Dies führt in verkehrsintensiven Zeiten zu unübersichtlichen Zuständen im Siedlungsbereich. Aufgrund fehlender Gehwege wie im Gärtnerweg und in der Max-Klinger-Straße und einer eng bemessenen Straßenführung weist sich dieser Bereich als Problembereich nicht zuletzt für Schulkinder auf. Für die Anwohner und Radfahrenden ist in diesem Bereich keine ausreichende Sicherheit gewährleistet.“ (S. 40)

„Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und der daraus resultierenden Gefährdung von Radverkehr, Anwohnern und Schulkindern im südlichen Siedlungsgebiet Tauchas, welche als Tempo-30-Zone ausgewiesen ist, ist der Handlungsbedarf sehr groß. Da nach der StVO benutzungspflichtige Radwege, Radfahrstreifen und Schutzstreifen in Tempo-30-Zonen verboten sind, sollte eine Unterbindung des erhöhten Verkehrs über eine Umlenkung oder Umleitung erfolgen.“ (S. 44).

3. sowie der eigentlichen Absicht früherer Stadträte/Stadtverwaltungen den BPlan 8a verkehrsberuhigt auszugestalten und Durchgangsverkehr zu vermeiden

„Durch die Anordnung der Bebauung und der Erschließungsstraßen wird eine direkte Durchfahrt des Wohngebietes vermieden.“ (S. 9)

*„Die periphere Anordnung der Erschließungsstraßen und **die geschwungene Straßenführung dämpfen Geschwindigkeit und machen ein Befahren für Überregionalen- und Durchgangsverkehr für Nicht-Anwohner unlu­krativ.** Dies wirkt sich positiv auf die Wohnqualität des Bebauungsgebietes aus.“ (S. 9)*

S. 6 (Regionalplanung) – „Gemäß Kapitel 6.4 können Sporteinrichtungen die Voraussetzungen für die Freizeitgestaltung aller Altersgruppen sowie die Arbeit in Sportvereinen schaffen. Der Ausbau von Sportstätten soll insbesondere in den Versorgungs- und Siedlungskernen erfolgen.“ ... „Die vorliegende Planung steht nicht im Widerspruch zu dieser Ausweisung.“

Der Prämisse wird ebenfalls zugestimmt. Jedoch bestehen mit drei vorhandenen Sportstätten faktisch und sprachlich „mehr als genug“ Sportstätten im Versorgungs- und Siedlungskern Taucha-Süd. **Die Prämisse sieht weder eine „Vollversorgung“ Tauchas, noch Sachsens mit Sportstätten durch ein einzelnes Wohngebiet in Taucha vor.**

Damit steht die Planung sehr wohl und sehr klar im Widerspruch zu dieser Ausweisung.

S. 7/8 (Integriertes Stadtentwicklungskonzept) – „Als eine von fünf Leitlinien hat die Stadt Taucha „Kulturstandort mit historischem Erbe und buntem Vereinsleben und attraktiver Sportlandschaft“ aufgestellt. Wohnortnahe Sportangebote tragen demnach zur Attraktivitätssteigerung Tauchas als Wohn- und Lebensort bei. Die Schaffung zusätzlicher Sportstätten soll das örtliche Vereinsleben unterstützen und zum Erhalt des örtlichen Zusammenhalts sowie der Integration neuer Bürger beitragen. Darüber hinaus sollen sie Anreize für Menschen von außerhalb schaffen. ... Sport- und Freizeiteinrichtungen sollen so qualifiziert werden, dass sie eine langfristige Nutzung, auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen, ermöglichen. Neu errichtete Einrichtungen sollen sowohl der örtlichen Bevölkerung als auch Besuchern der Stadt zugänglich sein und zugutekommen. Die Realisierung dieser Ziele soll unter Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure sowie der Bevölkerung erfolgen.“

Den ersten sechs Sätzen kann zweifellos zugestimmt werden. Auch dem letzten Satz im Sinne wie es sein sollte, wird ebenfalls ausdrücklich zugestimmt. Jedoch sieht die diesbezügliche Praxis anders aus.

Die Schaffung zusätzlicher Sportstätten hat seit der Verabschiedung des Integriertes Stadtentwicklungskonzept durch die Errichtung der Sporthalle an der Klebendorfer Straße seinen Anfang genommen. Der Bedarf zusätzlicher Sportstätten ist dabei nicht unbegrenzt anzunehmen, ebenso wie ihre lokale Verteilung. Das 2021er Sportstättenkonzept der Stadt Taucha gibt dazu Hinweise auf die Zahl und die Ausrichtung der Sportstätten. **Der gesunde Menschenverstand sollte ausreichend sein, um eine Balance zwischen Bündelung und Verteilung von Sportstätten im Tauchaer Stadtgebiet zu finden.** Drei Sporthallen befinden sich bereits in unmittelbarer Nähe des Planungsgebiets, so dass **es mehr als geboten ist, andere Standorte im besten Sinne der verkehrlichen Zugänglichkeit transparent zu prüfen.**

Alternative Standorte hat die Stellungnahme der BI Taucha-Süd als Antwort auf die 2022er Auslage des ersten Entwurfs bereits präsentiert. Eine Antwort der Planungsbehörde fehlt. Gerade diese Form der transparenten Umsetzung der zweifelsohne berechtigten Ziele ist es, die in Taucha im Grundsatz ebenso wie bei diesem Vorhaben fehlt. **Wo ist denn eine einsehbare Prüfung alternativer Standorte? Wo ist denn der Versuch den bestmöglichen Standort für dieses Vorhaben zu finden?** Die Tauchaer

Stadträte mögen ihre Schlussfolgerungen im Hinblick auf die ihnen zugänglichen Unterlagen ziehen, eine Zusammenarbeit mit der Bevölkerung im Sinne des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts ist in diesem Punkt jedenfalls nicht gegeben.

Daher werden die ursprünglichen Vorschläge hier erneut aufgeführt und zudem ergänzt:

- 1. Vorteil: Nähe Parkplatz Möbel Kraft, kurzer Weg zur BAB 14/Haltestelle der Straßenbahn**
 - unbebauter Grundstücksteil des Flurstückes 891/13 im Gewerbegebiet An der Autobahn, Ecke Otto-Schmidt-Straße, Abzweig Zufahrt „Möbel Kraft“, Südseite
 - unbebauter Grundstücksteil des Flurstückes 922/5 (neben Möbel Joker) im Gewerbegebiet An der Autobahn, Ecke Otto-Schmidt-Straße, Abzweig Richard-Bogue-Straße, Nordseite
 - unbebautes Flurstück 553/25 im Gewerbegebiet am Gerichtsweg, Gießereistraße (nördlich Multipolster)
- 2. Vorteil: Nähe Bahnhof und Bushaltestelle, kurzer Weg zur Straßenbahn-Endstelle**
 - unbebauter Grundstücksteil des Flurstückes 98/64, Flur Graßdorf, nordwestlicher Abzweig der Wendeschleife der Matthias-Erzberger Straße (nördlich der früheren „Einigkeit“)
- 3. Vorteil: Nähe Bahnhof, Nähe Parkplatz Möbel Kraft, kurzer Weg zur BAB 14/Haltestelle der Straßenbahn**
 - unbebautes Grundstück 742/5, Freiligrathstraße, nördlich der Jubisch-Halle und rechts vom Wertstoffhof
- 4. Vorteil: Nähe bzw. direkte Integration mit Schulcampus, Nähe Bahnhof, Straßenbahn und Parkplatz Kaufland**
 - unbebaute Flurstücke des B-Plangebietes Nr. 58a Schulcampus Ebertwiese, zahlreiche Flurstücke zwischen Plösitzer und Graßdorfer Straße,
 - unbebaute Flurstücksteile Taucha 530, am Sportplatz Graßdorfer Straße / Hundesportverein
- 5. Vorteil: Nähe zum Parkplatz des Sport- und Freizeitzentrums, Nähe zur Straßenbahn-Endstelle**
 - unbebaute Grundstücksteile der Flurstückes 650/ 650a im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 69 Sport- und Freizeitzentrum Kriekauer Straße , südlich des Sportplatzes der SG Taucha 99 e.V und des Keglerheimes
- 6. Vorteil: Nähe Parkplatz Wyn-Passage, Bus, Grundschule III, Nähe zum Gymnasium und der Mehrzweckhalle**
 - unbebaute (aktuell landwirtschaftlich genutzte) Flurstücke 419/23, 417/10, u.a, südlich der Dewitzer Straße
 - direkte Integration in die Wyn-Passagen mit angemessenem Umbau.

S. 8 (Sportstättenbilanz Taucha) – „Die 2016 erstellte und 2019 fortgeschrieben Sportstättenbilanz, wurde im Jahr 2021 ergänzt. Maßgeblich für die Ergänzung sind die Ausgründung aus dem Athletik Club 1990 Tauch e.V. und Neugründung des Judoclub Tauchas. Sowie die Bevölkerungsentwicklung, welche eine positive Bilanz der Bevölkerungszahlen in Aussicht stellt. Der JC Taucha hat zum Ziel den Judo-sport zu entwickeln und zu einem Talentstützpunkt Sachsens zu werden. ... Eine Voraussetzung für die Entwicklung als Talentstützpunkt ist die Judohalle.“

Es ist nachvollziehbar und ehrenwert, dass Vereine der Stadt Taucha unterstützt werden. Das hat nicht nur einen hohen moralischen Eigenwert für die Anerkennung von Ehrenämtern, sondern ist

auch explizit im Integriertes Stadtentwicklungskonzept verankert. Wo findet jedoch die kritische Auseinandersetzung statt,

- welche Formen der Unterstützung für Vereine grundsätzlich sinnvoll sind and finanziert werden können
- ob jeder Verein im Sinne der Gleichbehandlung auch gleiche Unterstützung erfahren soll und kann
- ob Finanzen der Stadt, ihre Infrastruktur u.ä. geeignet sind, Talentstützpunkte in Taucha zu beheimaten
- ob jeder Talentstützpunkt für jede Sportart dann auch gleich mit einer eigenen Sportstätte ausgestattet ist
- ob der Bau von Sportstätten wichtiger als der Bau von Wohnungen, der Bau eines neuen Wertstoff- oder Betriebshofs oder des Erhalts von Naturräumen ist.

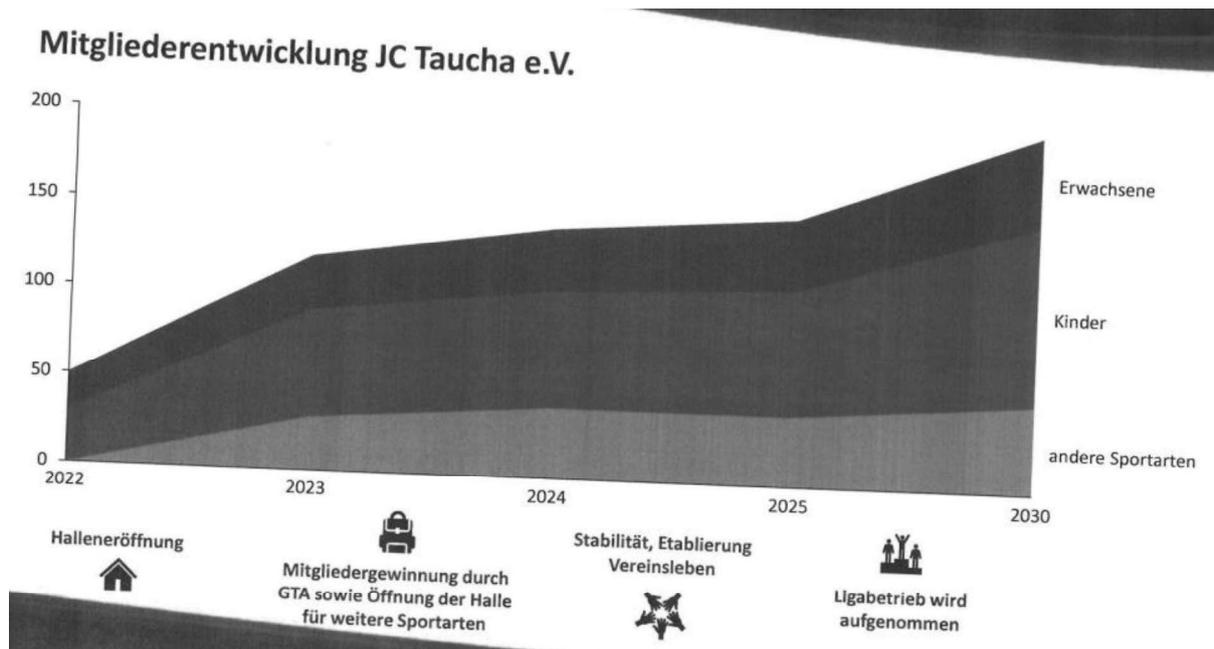
Das Ziel eines einzelnen Vereins kann nicht allein Grundlage und Begründung eines BPlans sein, der infolgedessen Nutzungskonflikte generiert und ohne Prüfung alternativer Standorte auskommt.

S. 8 (Sportstättenbilanz Taucha) – „Die Sportstättenbilanz zeigt im Ergebnis einen dringenden Bedarf an Sporthallenflächen. Durch die Fertigstellung einer Zweifachsporthalle an der Oberschule sinkt das Defizit zwar, ein Bedarf besteht dennoch. Vor allem für Sportvereine und unorganisierte Sportgruppen können keine Sporthallenflächen zur Verfügung gestellt werden. Sie blieben bisher oft unberücksichtigt. ... Die Hallenbelegung des Hallenneubaus sieht Ganztagesangebote der Schulen und Sport von Kindertagesstätten vor. Zudem soll sie auch für Vereine zur Verfügung stehen. Damit kann dem bestehenden Defizit an Sporthallenflächen entgegengekommen werden.“

Dies Sichtweise ist auf das vorliegende Vorhaben verengt und ignoriert andere laufende Entwicklungen. Das [Sportstättenkonzept](#) der Stadt Taucha stammt aus dem Jahr 2021 und ist damit eine der ältesten Unterlagen, die für die Begründung des Vorhabens herangezogen wird. Sie basiert ganz wesentlich auf der Bevölkerungsentwicklung, die mit den angenommenen Angaben für die Einwohner Tauchas 2021 = 17.004 und 2035 = 19.135 (+12,5%) zunächst plausibel erscheinen. Über die Bevölkerungsentwicklung und verschiedene Quervergleiche mit Mitgliederzahl in bekannten Sportvereinen wird der Bedarf an Sportstätten abgeleitet.

Der JC Taucha als Initiator der Änderung des BPlans wird in der Einleitung des Konzepts besonders hervorgehoben. Er ist eine Ausgründung aus dem AC Taucha und trainiert derzeit in der Jubisch-Halle. **Allein durch die Ausgründung eines Vereins entsteht nicht per se ein zusätzlicher Bedarf an Sportstätten.** Ein zusätzlicher Bedarf wird dann generiert, wenn **zusätzliche Mitglieder** geworben werden, die entsprechende **zusätzliche Trainingszeiten** benötigen. Damit gilt es einen solchen zusätzlichen Bedarf zunächst erst einmal zu hinterfragen. Dies sollte in erster Näherung durch **Abprüfung der tatsächlichen aktiven Mitglieder des JC Tauchas** erfolgen, die dann der Kalkulationsgrundlage des Sportstättenkonzepts gegenüber zu stellen sind. Korrekterweise müssten Abgänge in anderen Judovereinen ebenfalls ermittelt werden, um reine Wanderungsbewegungen auszuschließen. Laut der Erhebung der Gutachterin haben die Sportarten Judo/Ji-Jutsu 2021 zusammen 115 Mitglieder; eine Zahl die i.W. durch den AC Taucha getragen wird.

Laut Anlage 4 des Sportstättenkonzept soll der JC Taucha 2022 bereits 50 und Anfang 2024 etwa 120 Mitglieder haben.



Das sollte nachgewiesen werden, um als Begründung eines Sportstättenbedarfs anerkannt zu werden. Ist die Mitgliederzahl höher, so ist von einem höheren Bedarf auszugehen; ist sie niedriger, so sinkt der Bedarf entsprechend. Dies folgt der Aussage der Gutachterin (Sportstättenkonzept, S. 14): **„Der Maßnahmenkatalog ist nicht statisch und für immer abgeschlossen, er bedarf im Gegenteil einer ständigen Anpassung an die sich veränderten Bedingungen.“**

Vertieft man sich des Weiteren intensiver in den Ausführungen des Sportstättenkonzepts, so wird deutlich, dass eine negative Bilanzierung für 2035 nur im Winter und nur für die Bevölkerung, nicht jedoch für die Schulsport und Arbeitsgemeinschaften besteht. Im Sommer ergibt sich dagegen eine positive Bilanz (+185m², 5% vom Bedarf) (S. 22, Anl. 3).

Diese negative Bilanzierung wird durch „Schulcampus Friedrich-Ebert-Wiesen“ (Bebauungsplan Nr. 58a) beendet und dauerhaft positiv gestaltet. Anhand der Bilanzierung Bestand/Bedarf für die Jahre 2021 (Tabelle 5-4, S. 9) und 2035 (Tabelle 6-3, S.12) wurde dazu auf Basis einer linearen Entwicklung der Bevölkerung und des Bedarfes die jährlichen Bilanzen ermittelt.

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
anrechenbarer Bestand	2710	2710	2710	3678	3678	3678	3678	3678	3678	3678	3678	3678	3678	3678	3678
rechnerischer Bedarf	4225	4249	4273	4297	4321	4345	4369	4393	4417	4441	4465	4489	4513	4537	4551
	Nutzung Zweifach-Sporthalle Oberschule, Friedrich-Engels-Str. 19														
	lineare Hochrechnung für Bestand aufgrund Bevölkerungsentwicklung														
Bilanz	-1515	-1539	-1563	-619	-643	-667	-691	-715	-739	-763	-787	-811	-835	-859	-873

Der Neubau der Zweifach-Sporthalle Oberschule in der Friedrich-Engels-Str. 19 wird 2024 in die Nutzung überführt wird. Dies verringert die negative Bilanz auf 619 m². Dieser negative Saldo erhöht sich auf Grund der Bevölkerungsentwicklung bis zum Maximum des Sportstättenkonzept von 873 m² in 2035. Der Neubau einer 3-Feld-Sporthalle (43 x 52,5 m) im „Schulcampus Friedrich-Ebert-Wiesen“ wird mit einer Bruttogeschosfläche von 2260 m² geplant. **Damit wird ab Nutzung der Sporthalle auf dem „Schulcampus Friedrich-Ebert-Wiesen“ mehr als das Doppelte des fehlenden Bedarfes zur Verfügung stehen. Eine Judohalle ist daher nicht erforderlich.**

S. 9 (Nutzungskonzept) – „Für die Nutzung der Judohalle wurde ein Betriebskonzept erarbeitet. Aus diesem geht hervor, dass die Halle werktags von 7.30 Uhr – 22.00 Uhr geöffnet hat.“

Warum muss dann die Bewirtschaftung einer gastronomischen Einrichtung von 6.00 bis 22.00 Uhr in den Festsetzungen des Bebauungsplans festgesetzt werden, wenn das Betriebskonzept die Öffnung nur 7.30 bis 22.00 Uhr vorsieht? Das sollte mindestens einmal angeglichen werden.

S. 11 (Lärmschutz): „Im gesamten Plangebiet wird ein maßgeblicher Außenlärmpegel von 61 dB(A) in einem maximalen Lärmpegelbereich (LPB) von III nicht überschritten.“

Dieser Aussage steht ein maßgeblicher Außenlärmpegel von 89 dB(A) auf S. 60 des schalltechnischen Gutachtens gegenüber.

MALP an den Fassaden des Mehrfamilienhauses MFH-II (geschossweise)

IO MFH-II	Pegelsumme	Pegelsumme + 3 dB	MALP gerundet	LPB DIN 4109:1989
	$L_{r,A,ges,Tag}$	$L_{a,Tag}$	$L_{a,Tag}$	
	dB(A)	dB(A)	dB(A)	
IO1 MFH-II EG N	55,5	58,5	89	II
IO1 MFH-II OG N	55,8	58,8	59	
IO1 MFH-II SG N	55,5	58,5	59	

S. 11 (Erschließung) – „Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8a wurde durch das Büro Mobilitätswerk GmbH eine Verkehrsprognose erstellt, welche den Status quo der Erschließung des Gebiets sowie das erwartete Verkehrsaufkommen am Standort darstellt.“

Diese Aussage ist zugleich richtig, als auch der problematischste Teil des gesamten Planungsvorhaben. **Es wurde der Status quo mittels einer Verkehrszählung im Dezember 2023 betrachtet. Unbetrachtet blieben jedoch die zahlreichen bereits genehmigten und ebenfalls verkehrsinduzierenden Bauvorhaben in der näheren Umgebung des Vorhabens.** Diese wirken ebenfalls auf die Erschließungsstraßen und das Plangebiet ein.

S. 12 (Erschließung) – „Bei Betrachtung des Maximalfalls wird davon ausgegangen, dass die Tribünen der Judohalle voll besetzt sind. Dieser Fall könnte bei Wettkämpfen auftreten, welche ausschließlich an den Wochenenden zu erwarten sind.“

Wie wird öffentlich-rechtlich gesichert, dass Wettkämpfe ausschließlich an Wochenenden stattfinden und sich nicht mit Spitzennutzungszeiten der Infrastruktur des fließenden und ruhenden Verkehrs überlagern?

S. 12 (Straßenverkehr) – „Die äußere Erschließung erfolgt über die Adolph-Menzel- und Max-Klinger-Straße im Osten und Westen des Plangebiets.“

Die Max-Klinger-Straße ist bereits heute Hupterschließungsstraße des BPlans 8a in seiner ursprünglichen Fassung. Einen durchgehenden Fußweg hat sie ebenso wenig bekommen

„Alle Haupterschließungsstraßen werden nach EAE.85 als Sammelstraßentyp SS 2 mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m ausgebaut. Beidseitig bzw. einseitig werden 2,00 m breite Gehbahnen angeordnet.“ (S. 10, Begründung zum ursprünglichen BPlan 8a)

wie die weiterführenden Straßen Gärtnerweg und Ernst-Barlach-Straße, für die der Durchgangsverkehr vermieden werden sollte

„Die periphere Anordnung der Erschließungsstraßen und die geschwungene Straßenführung dämpfen Geschwindigkeit und machen ein Befahren für Überregionalen- und Durchgangsverkehr für Nicht-Anwohner unattraktiv.“ (S. 9, , Begründung zum ursprünglichen BPlan 8a)

So sieht die exemplarische Realität in der Verlängerung der Erschließungsstraßen für die Judohalle aus.



S. 12 (Ruhender Verkehr) – „Besucherstellplätze sind entlang der geplanten Erschließungsstraße sowie straßenbegleitend an der Adolph-Menzel- und Max-Klinger-Straße vorgesehen.“

Diese geplanten Erschließungsstraßen werden heute in der Regel voll zu Parkzwecken durch Anwohner aus der Bestandsbebauung heraus genutzt. In den Sommermonaten parken die Nutzer des Kleingartengeländes in der Regel zusätzlich entlang der Max-Klinger-Straße. **Wie nutzungskonfliktfrei dabei Besucherparkplätze für die Judohalle eingerichtet werden können, erschließt sich der BI nicht.**

S. 13 (Fußgänger und Radfahrer) – „Die Max-Klinger-Straße ist als verkehrsberuhigter Bereich mit Mischverkehr einzuordnen, was dem Fuß- und Radverkehr entgegenkommt.“ Geplant ist eine Wegeverbindung zu den Wohngebäuden des Allgemeinen Wohngebietes zur Adolph-Menzel-Straße, was als fußläufige und radfahr-Verknüpfung der Gebäude mit den öffentlichen Straßen dient. Auch die bereits vorhandene Adolph-Menzel-Straße stellt eine untergeordnete Erschließungsstraße dar, sodass hier ebenfalls verkehrsarme und damit günstige Bedingungen für den Fuß- und Radverkehr vorliegen.“

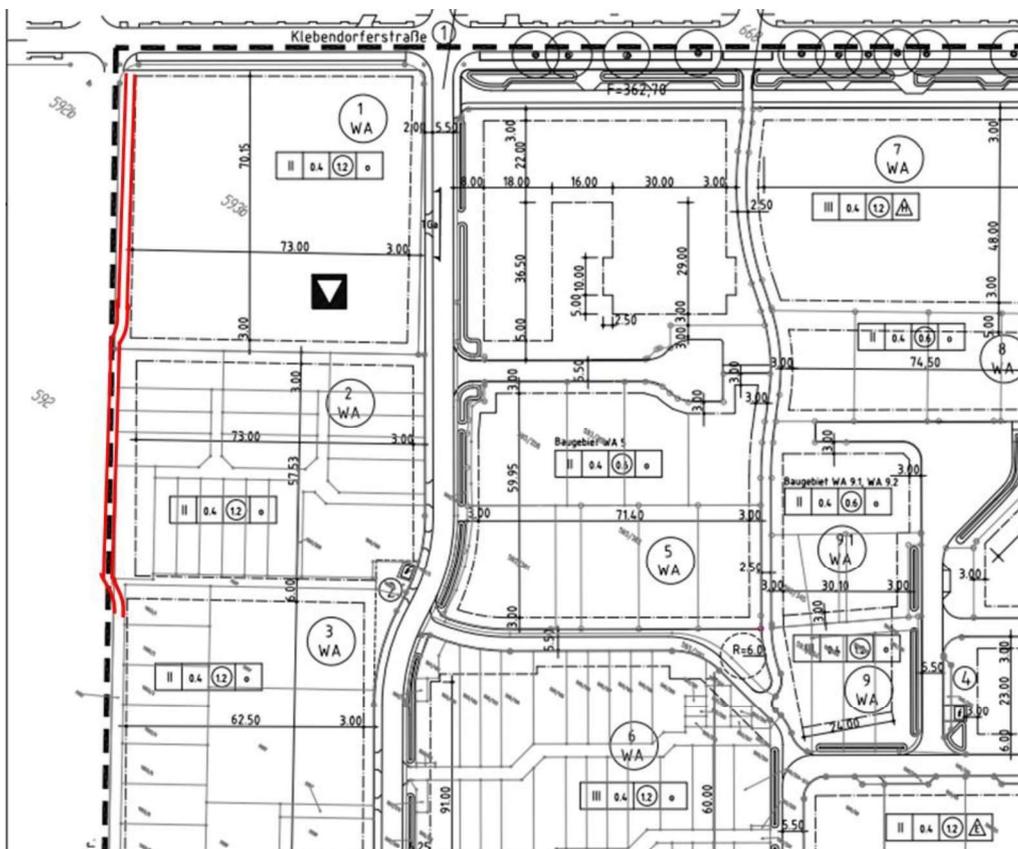
Aus S. 12 der Begründung wird der Max-Klinger-Straße und der Adolph-Menzel-Straße eine Erschließungsfunktion für die Judohalle zugeschrieben. **Die Mehrzahl der Zuschauer wird mit dem PKW anreisen! Es bleibt schleierhaft, wie der Anspruch eines verkehrsberuhigten Bereichs mit mindestens 200 anfahrenden Fahrzeugen von 460 Zuschauern gewahrt werden soll. Der fehlende durchgängige Fußweg in der Max-Klinger-Straße sowie im weiteren Verlauf der Erschließung (Gärtnerweg/Ernst-Barlach-Straße) verschärft das Problem. Die bereits in der ersten Auslage gemachte Vorschlag zur Vervollständigung des fehlenden Fußwegs in der Max-Klinger-Straße blieb ohne Berücksichtigung.**

Die in den ausgelegten Unterlagen beigefügte Planzeichnung manifestiert ein Manko des bestehenden Bebauungsplans 8a, ohne eine Lösung auch nur zur Diskussion zu stellen.

Die Begründung zum Bebauungsplans 8a sieht vor:

„Alle Haupteerschließungsstraßen werden nach EAE.85 als Sammelstraßentyp SS 2 mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m ausgebaut. Beidseitig bzw. einseitig werden 2,00 m breite Gehbahnen angeordnet.“

Die Max-Klinger-Straße als derartige Haupteerschließungsstraße i. S. d. Bebauungsplans 8a verfügt über einen einseitigen Fußweg, der jedoch am Ende von WA 3 gemäß der Planzeichnung plötzlich und unvermittelt endet und eben nicht in Richtung Klebendorfer Straße durchgehend weitergeführt wird. Nach WA 2 und im weiteren Verlauf von WA 1 wird der Fußweg gemäß Planung von 8a/C neu errichtet.



Diese Unterbrechung kann leicht durch eine Verschwenkung der Fortführung des Fußweg entlang von WA 2 erreicht werden, um diesen dann mit dem ohnehin geplanten Fußweg in WA 1 zu verbinden. Der Straßenverlauf ist dann ebenso zu verschwenken. Platz steht auf der linken Seite der Max-Klinger-Straße ausreichend zur Verfügung. Die in diesem Zusammenhang notwendige Einschränkung von Parkplätzen in der Max-Klinger-Straße kann aufgelöst werden, in dem die dort typischerweise parkenden Kleingärtner ihren in der Regel leeren Parkplatz am Anfang ihrer Kleingartenanlage tatsächlich auch nutzen.

Dies Lösung wirkt zudem geschwindigkeitsdämpfend auf dieser schnurgeraden Straße und übernimmt den Geist der Begründung des ursprünglichen B-Plans 8a von kurvigen Straßenverläufen zur Geschwindigkeitsreduzierung. Insofern ist der Bereich von B-Plan 8a/C um diesen Bereich geringfügig zu vergrößern.

S. 19/20 – „Zur Sicherung eines harmonischen Gebietscharakters und zur Einfügung in die ortstypische Bebauung wird für das Plangebiet mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Sächsische Bauordnung (SächsBO) ein Rahmen für die Gestaltung der Dächer, Fassaden, Nebenanlagen und Einfriedungen gesetzt.“ ... „Wohngebäude sollen in einer einheitlichen, dem Gebietscharakter angemessenen Art und Weise ausgebildet werden. Daher werden für Fassaden Holz, Putz, Mauer- und Natursteine und zementgebundene Plattenwerkstoffe und Glas zugelassen.“

Der ursprüngliche Bebauungsplan 8a nimmt sehr detaillierte Vorgaben für die Dachgestaltung mit Angabe von Dachneigungen (20 bis 45 Grad) und Farbe der Dachsteine (rot bis rotbraun) vor. **Das scheint den Stadträten einmal wichtig gewesen zu sein. Nun scheint wiederum alles egal zu sein,** weil unangepasst Flachdächer vorgesehen sind. Damit passt sich die vorgesehene Bebauung eben nicht in das örtliche Bild ein. Dies wird weiter kontrastiert durch die Kubatur der Judohalle mit über 30 Metern in einer Achse, den typische Hausbreiten von 5 bis 10/11 Metern gegenüberstehen.

Das [schalltechnische Gutachten](#) ignoriert beurteilungsrelevante Verkehrsströme aus anderen genehmigten Bauungsvorhaben.

Das Gutachten ermittelt die Verkehrsströme stichprobenartig im IST-Zustand im Dezember 2022 (S. 15). Es vernachlässigt dabei jedoch die beurteilungsrelevanten Verkehrsströme aus bereits genehmigten und teils laufenden Bauprojekten im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplans:

- Sporthalle an Oberschule Taucha,
- REWE,
- DRK im Sommerfelder Str.,
- EFH-Bebauung in Max-Liebermann-Str.,
- Neubau Bogumils Park,
- vollständige Nutzung der Zwickschen Siedlung.

Allein die im Zusammenhang mit dem BPlan für Bogumils Park erstellte Studie sah einen Anstieg der Verkehrsmengen einschließlich dieser Bebauung von 30 % bis 2035 vor. Darüber hinaus scheint der von der Judohalle ausgehende Straßenverkehr von 460 Zuschauern mit mindestens 200 PKW zu fehlen, die zwar zur Judohalle anreisen, aber weder Platz in der Tiefgarage noch auf oberirdischen Parkplätzen finden und um das Objekt „kreisen“ werden. Das verursacht Lärm.

Diese fließenden Verkehrsströme sind zwingend zu ermitteln, weil der Gutachter selbst ausführt, dass die maßgebliche Geräuschquelle die Lärmart Straßenverkehr ist (S. 15).

Das Gutachten nutzt das Betriebskonzept der Judohalle, betrachtet des Weiteren aber nicht den Maximalfall vollbesetzter Zuschauerplätze (460, sondern nur 350) (S. 29). Dies ist nachzuholen, weil dies Auswirkungen auf den Schallpegel aus der Judohalle selbst sowie für die Anzahl der anfahrenen Fahrzeuge der Zuschauer hat.

Das Gutachten geht von teils unrealistischen Annahmen für die Kommunikationslautstärke in der Außengastronomie aus (S. 32). Hier dürfte es gerade im Umfeld von Wettkämpfen nicht um Gespräche in normaler Lautstärke gehen, sondern um Adrenalin und Testosteron aufgeladene Kommunikation mit erhöhten Lautstärken. Dies dürfte insb. in den Sommermonaten für die unmittelbaren Anwohner in der Adolph-Menzel-Str. mit den in diese Richtung ausgerichteten Gärten belästigend sein. Zudem ist die Außengastronomie in einem allgemeinen Wohngebiet in dieser Konstellation ungeeignet, so dass die gastronomische Versorgung auf den Innenbereich beschränkt bleiben sollte.

Die Polizeiverordnung der Stadt Taucha sieht Lärmbeschränkungen im privaten Bereich zu verschiedenen Zeiten werktags und sonntags vor. **Es ist nicht nachvollziehbar, dass anderer Lärm – es stört ja der Lärm an sich unabhängig von der Herkunft des Lärms – durch die Außengastronomie ab 6 Uhr und bis 22 Uhr möglich sein darf.**

Zudem bleiben die folgenden Punkte unklar:

- Wie wird sichergestellt, dass auf der Basis des zugrunde liegenden Nutzungskonzepts keine abweichende Nutzungen stattfinden?
- Wie wird sichergestellt, dass die Nutzung der Tiefgarage durch Betreiber/Besucher der Judohalle gemäß dem Gutachten werktags nicht vor 6 Uhr erfolgt?
- Der Hinweis auf die Abstimmung zur sonntäglichen/feiertäglichen Nutzung der Judohalle auf S. 69 bleibt ohne Konsequenz (S. 69). Wer stimmt sich mit wem ab? Wie wird eine solche generelle Öffnungsklausel limitiert? Die Festsetzungen müssen hierzu Aussagen treffen.

Fazit: Eine klare Beschränkung der Nutzungszeit der Judohalle ist genau wie eine Beschränkung des Anlieferverkehrs in den Festsetzungen des BPlans aufzunehmen.

Die Verkehrsprognose ignoriert beurteilungsrelevante Verkehrsströme aus anderen genehmigten Bebauungsvorhaben.

Die vorgelegte Verkehrsprognose weist ganz ähnliche Kritikpunkte auf, wie bereits weiter oben dargestellt.

Es ermittelt die Verkehrsströme im IST-Zustand im Dezember 2022 (S. 1). **Es vernachlässigt dabei jedoch die beurteilungsrelevanten Verkehrsströme aus bereits genehmigten und teils laufenden Bauprojekten im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplans:**

- Sporthalle an Oberschule Taucha,
- REWE,
- DRK im Sommerfelder Str.,
- EFH-Bebauung in Max-Liebermann-Str.,
- Neubau Bogumils Park,
- vollständige Nutzung der Zwickschen Siedlung.

Das ist zwingend durch Hochrechnungen und Abschätzungen zu ergänzen, damit der Referenzrahmen tatsächlich die durch diese Bebauung ausgelösten Mehrverkehre widerspiegelt. Ein Abgleich mit bislang bekannten Untersuchungen im Kontext von Bogumils Park ist dabei eine Mindestanforderung.

Des Weiteren weist der Gutachter auf S. 1 daraufhin, dass eine Umstellung der Nutzung der Judohalle die ermittelte Prognose beeinflusst. Daher ist im Umkehrschluss das Nutzungskonzept festzuschreiben und durch einschlägige Festsetzungen im BPlan abzusichern.

Interessant sind wiederum die Aussagen des Gutachters (S, 2), die im Widerspruch zur Begründung stehen: „Theoretisch möglich wären auch Anfahrten über Ernst-Barlach- und Adolph-Menzel-Straße. Hierbei handelt es sich jedoch um enge Wohnstraßen und keine direkten Wege. Ebenfalls möglich wäre eine Anfahrt über Otto-Schmidt-Straße, Gärtnerweg und Max-Klinger-Straße, was jedoch einen großen Umweg darstellen würde.“ Dagegen die Begründung des BPlans (S. 12): „Die äußere Erschließung erfolgt über die Adolph-Menzel- und Max-Klinger-Straße im Osten und Westen des Plangebiets.“

Im Gegensatz zum schalltechnischen Gutachten verwendet der Gutachter die maximale Zahl der Zuschauer (460). Widersprochen wird jedoch die gemachte Annahme (S. 4), die von PKW-Besetzungsgraden von 3 bis 4 ausgehen. Das ist unrealistisch und dürfte eher im Bereich 2 bis 3 liegen. Da eine Verkehrsprognose auch immer Szenarien verfolgen sollte, ist die Berechnung eines kritischeren Szenarios sowohl sinnvoll als auch wichtig.

Vor diesem Hintergrund ist die Verkehrsprognose zwingend zu aktualisieren. Auf eine weitere detaillierte Kritik wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Verkehrsprognose überschätzt einsichtiges Verhalten von Anfahrenden mit daraus resultierenden Auswirkungen für fließenden und ruhenden Verkehr.

1) Verfügbare Parkplätze auf und am Bebauungsgebiet

Aktuell bietet das zukünftige Bebauungsgebiet an seiner Nordost-Seite (Adolph-Menzel-Straße) 13 Parkplätze, welche in den Abendstunden fast alle belegt sind. Auf dem zukünftigen Bebauungsgebiet befindet sich ein kostenpflichtiger Behelfsparkplatz, auf dem aktuell 3 Fahrzeuge parken (die genaue Anzahl der vergebenen Genehmigungen sollte der Stadt Taucha bekannt sein). Auf dem am Grundstück anliegenden Bereich der Klebendorfer Straße wird nur auf der Fahrspur in südwestlicher Richtung geparkt, was sich nicht ändern sollte. Auf dem anliegenden Bereich der Max-Klinger-Straße wird aktuell nicht geparkt. Durch die geplante Bebauung entfallen daher mindestens 13 genutzte Parkplätze an bisheriger Stelle.

Die genauesten Angaben zu den auf dem Bebauungsgebiet geplanten Parkplätzen sind der Schalltechnischen Untersuchung ABD 43786-01/23 des Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbH vom 13.09.2023 zu entnehmen (hinterlegt ebenfalls auf den Informationsseite der Stadt Taucha). Dort werden oberirdisch an der Max-Klinger-Straße vier bzw. drei Pkw-Stellplätzen genannt, die einem Geschäft (P 1) und einer Praxis (P2) zugeordnet sind. Der Parkplatz P3 an der Adolph-Menzel-Straße mit 5 Stellplätzen steht Besuchern bzw. Bewohnern der geplanten MFH-I bis MFH-III zur Verfügung. Die sich an das UG der Judohalle anschließende TG1 weist 33 Pkw-Stellplätze aus, wovon 25 Stellplätze der Judohalle und 8 Stellplätze dem Wohn- und Geschäftshaus zugeordnet sind. Die TG2 unter den Mehrfamilienhäusern MFH-I bis MFH-III beherbergt 32 Pkw-Stellplätze für die Bewohner der MFH. Für zu erwartende 32 Wohneinheiten (abzuschätzen aus einer 3D Visualisierung im Gutachten – sonst nirgends explizit genannt) stehen damit in Summe $8 \text{ (TG1)} + 32 \text{ (TG2)} + 5 \text{ (P3)} = 45$ Stellplätze zur Verfügung, was mit 1,4 Stellplätzen pro Wohneinheit sehr knapp bemessen ist. Gegenüber der Annahme im Betriebskonzept des JC Taucha e.V. von 36 Stellplätzen in der Tiefgarage sind nur noch 25 geplant.

Die Verkehrsprognose der Mobilitätswerk GmbH übernimmt die im Betriebskonzept des JC Taucha e.V. genannten 60 „am Standort verfügbaren“ Parkplätze ohne weitere Prüfung. Abzüglich der 25 Stellplätze in der TG1 wird also im Umfeld der Judohalle von 35 verfügbaren Stellplätzen ausgegangen, zu denen noch die 13 zu kompensierenden, im Rahmen der Bebauung an der Adolph-Menzel-Strasse entfallenden, Stellplätze hinzukommen.

Die vorliegenden Planungen gehen also davon aus, dass das umliegende Wohngebiet zur Betriebszeit der Judohalle (08:00 - 22:00 Uhr) etwa 50 Fahrzeuge zusätzlich im ruhenden Verkehr aufnehmen kann.

2) Stellplätze im Umfeld der geplanten Judohalle

Als nachvollziehbare Hauptanfahrtsrouten zur geplanten Judohalle werden aus Richtung B87/A14/Leipzig die Theodor-Körner- / Manteuffel- / Klebendorfer Straße (SW) sowie aus Richtung

Taucha/Engelsdorf die Klebendorfer Straße (NO) genannt. Ortskundige Anfahrende nutzen wie heute auch die Schleichwege Ernst-Barlach-Str./Adolph-Menzel-Str. bzw. Gärtnerweg/Max-Klinger-Str.

Anfahrende Besucher werden also freie Parkplätze in diesem Bereich entweder gleich belegen oder für eine spätere Nutzung vormerken. Besucher, die zur Judohalle fahren und dort keinen Tiefgaragenplatz nutzen können, werden entweder auf die Klebendorfer Straße zurückfahren oder über die Adolph-Menzel-Straße zur nachfolgenden Stellplatzsuche abfahren. Zu erwartende Routen für eine Anfahrt sind in Abbildung 1 gezeigt.

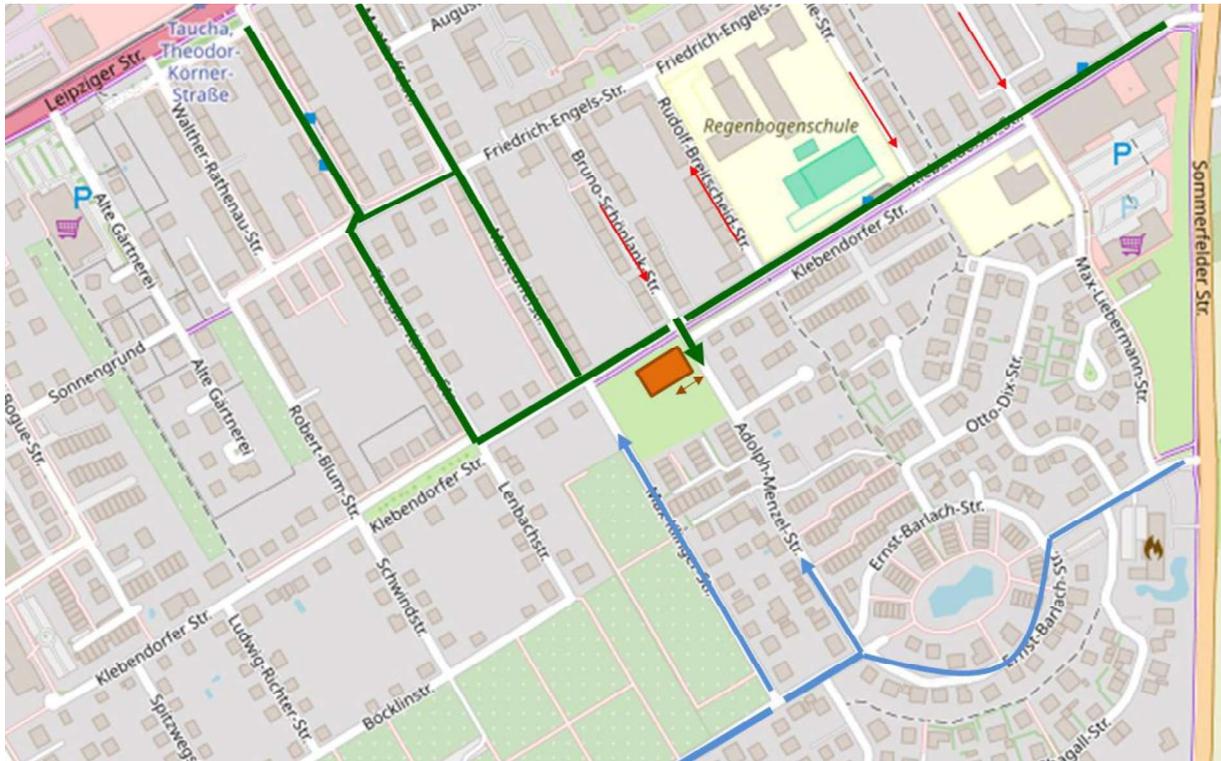


Abbildung 1) Hauptanfahrtsrouten über Theodor-Körner- / Manteuffel- / Klebendorfer Straße (SW) sowie Klebendorfer Straße (NO) in grün. Nebenanfahrtsrouten über Gärtnerweg und Ernst-Barlach-Straße in hellblau.

Neben der Hauptanfahrt aus beiden Seiten über die Klebendorfer Straße werden entsprechend bereits heutiger Praxis auch eine deutliche Zahl an Anfahrten über den Gärtnerweg (aus Richtung Leipzig kommend, zur Umgehung des nachmittäglichen Staus auf der B87 in Richtung Eilenburg) und über die Ernst-Barlach-Straße (von Engelsdorf oder Taucha kommend, um den Verkehr der Klebendorfer Straße zu umgehen) erfolgen. Entsprechend sind diese Nebenanfahrtsrouten auch das Zielgebiet für die Parkplatzsuche. Zugleich erschließen sie sich nach der Vorbeifahrt an der geplanten Halle von den Hauptanfahrtsrouten kommend.

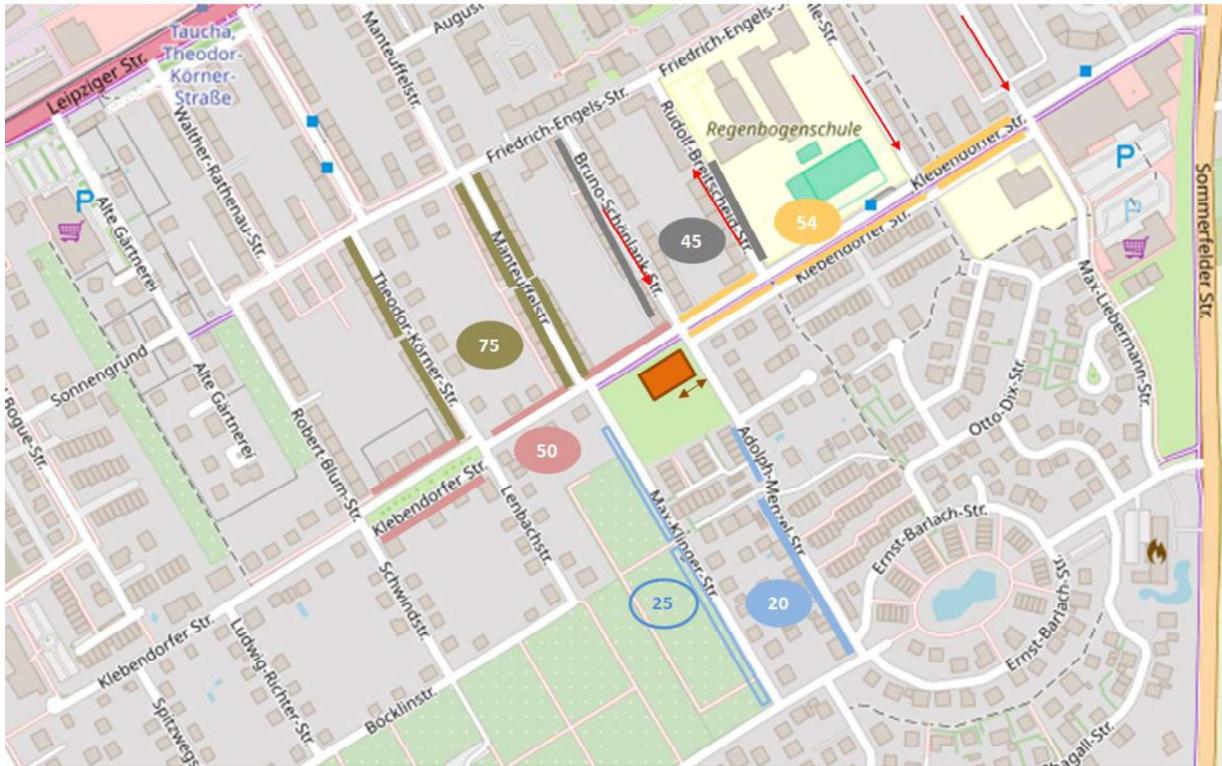


Abbildung 2) Stellplätze im Umfeld der geplanten Judohalle. Erklärung im Text.

Aus den beschriebenen Anfahrtsrouten und nach Vorbeifahrt an der geplanten Judohalle ergeben sich die in Abbildung 2 gezeigten Bereiche für die vorrangige Stellplatzsuche. Der Bereich Theodor-Körner-Straße und Manteuffelstraße verfügt über etwa 75 Stellplätze (olivgrün), der Bereich Klebendorfer Strasse (SW) über etwa 50 Stellplätze (rosé), der Bereich Klebendorfer Straße (NO) nebst paralleler Spielstraße über etwa 54 Stellplätze (gelb), der Bereich Bruno-Schönlank-/Rudolf-Breitscheid-Straße über etwa 45 Stellplätze (grau) und der Bereich Adolph-Menzel-Straße (südlich des Bebauungsgebietes) über etwa 20 Stellplätze (hellblau). **Diese Stellplätze sind allerdings ab den frühen Abendstunden bereits heute i.d.R. vollständig belegt.** Auf der Max-Klinger-Straße, die aufgrund ihrer Topologie nur jeweils zur Hälfte überschaubar ist, besteht heute einseitiges Halteverbot (in Richtung NW). In Richtung SO wird vor allem in den Sommermonaten durch Kleingärtner geparkt. Bei entsprechender Regelung (z.B. beidseitiges Halteverbot im Bereich der Kuppe) sind dort im Winter möglicherweise noch bis zu 25 Stellplätze denkbar. Im Sommer dürfte die Zahl gegen Null tendieren.

In Summe gibt es damit im Umfeld der geplanten Judohalle aktuell etwa 270 Stellplätze, die allerdings nur zu eingeschränkten Zeiten (etwa 9:00 – 15:00 Uhr) und dann auch nur teilweise verfügbar sind. (Der überwiegende Teil der Parkplätze bleibt bereits heute auch tagsüber belegt!)

3) Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Parkplatzsuche

Die 25 Tiefgaragenstellplätze, welche explizit für die Judohalle vorgesehen sind, decken den prognostizierten Bedarf nicht ab. Unklar ist, ob diese Tiefgaragenstellplätze den Hallennutzern unentgeltlich (bzw. in der Hallenmiete inkludiert) zur Verfügung stehen. In den Stoßzeiten der Anfahrten (laut Verkehrsprognose gegen 7:30 Uhr, zwischen 9:00 und 10:00 Uhr sowie zwischen 19:00 und 20:00 Uhr) wird es definitiv zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Parkplatzsuche im Wohngebiet kommen. Die Nutzer werden zunächst versuchen, so nahe wie möglich an die Halle zu gelangen, dann abfahren und erneut anfahren.

Damit ergibt sich das Dreifache des zusätzlichen Verkehrsaufkommens, bei einer zweiten Iteration das Fünffache des zusätzlichen Verkehrsaufkommens.

Für den Fall einer Gebührenpflicht der Tiefgarage, am Abend und an Wochenenden mit Veranstaltungen wird sich das erhöhte Verkehrsaufkommen durch Parkplatzsuche weiter verstärken. Im Bereich der Spielstraße parallel zur Hauptfahrbahn der Klebendorfer Straße wird bereits jetzt ein Parken auf wassertechnischen Anlagen (Rigole) beobachtet, was die Straßenbefestigung als auch die wassertechnischen Anlagen schädigt. Dieses Fehlverhalten wird zunehmen und kann (wenn überhaupt) nur durch bauliche Maßnahmen verhindert werden.

4) Zeitliche Überlagerung von Verkehrsflüssen und Parkbedarf (Wochentage)

Die Verkehrsprognose geht davon aus, dass im Umfeld der geplanten Judohalle tagsüber zusätzliche Pkw geparkt werden können. Gleichzeitig wird aber auch angemerkt, dass aufgrund der Fahrbahnbreite in vielen Fällen dann kein Begegnungsverkehr mehr möglich ist. **Aktuell sind die (in den Morgenstunden entstehenden) Parklücken tagsüber eine Voraussetzung für einen halbwegs fließenden Verkehr im Bereich der Klebendorfer und anliegender Straßen.** Ein „steigender Parkdruck“ am Abend wird in der Verkehrsprognose ebenfalls genannt – dieser ist bereits jetzt gegeben. Wie geschildert, sind die vorhandenen Parkplätze im Wohngebiet am Abend i.d.R. vollständig belegt. Das Nachsehen werden oft die Anwohner haben, die am Nachmittag ins Wohngebiet zurückkommen und gegebenenfalls am Abend nochmals umparken müssen, was weiteren Verkehr generiert.

Konkret fällt die erste Anfahrt-Welle zur geplanten Judohalle um 7:30 Uhr mit dem Schulverkehr zur Regenbogenschule zusammen. Dieser Schulverkehr über die Klebendorfer Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Friedrich-Engels-Straße und Manteuffelstraße ist in der Verkehrszählung komplett nicht erfasst, da sich auf dieser Strecke keine Messstelle befand.

Bereits diese zusätzliche Verkehrsbelastung stellt ein deutlich erhöhtes Unfallrisiko für die Schüler, hauptsächlich Grundschüler dar, zumal alle Beteiligten in den Morgenstunden unter sichtbarem Zeitdruck stehen.

Die zweite Anfahrt-Welle zur geplanten Judohalle zwischen 9:00 und 10:00 Uhr wird hauptsächlich den genannten Begegnungsverkehr in der Klebendorfer Straße beeinflussen. Bei diesem kommt es schon jetzt zu „strittigen“ Situationen, wenn Busse, welche nicht zurücksetzen können, uneinsichtigen Fahrzeugführern begegnen, welche die Durchfahrt erzwingen wollen.

Eine dritte und vierte Anfahrt-Welle findet gegen 17:30 und 19:30 statt. Zu diesen Zeitpunkten sind die oben genannten Parkmöglichkeiten im Wohngebiet bereits heute weitgehend erschöpft. Das Finden eines Stellplatzes wird mehrere Anläufe benötigen, welche weitere Fahrten im Wohngebiet induzieren. Zusätzlich ist auch der Begegnungsverkehr stark beeinträchtigt, so dass in den Abendstunden und damit Erholungszeiten der Anlieger zusätzlicher Verkehrslärm und strittige Verkehrslagen entstehen.

An dieser Stelle kann bereits zusammengefasst werden, dass nicht die einzelnen Parameter (Anzahl an Parkplätzen oder einfache Verkehrsbelastung) ausschlaggebend sind, sondern deren Zusammenspiel in einem dicht besiedelten Wohngebiet mit bereits bestehendem Durchgangsverkehr auf eigentlich nur einseitig befahrbaren Straßen im Umfeld zweier Schulen. Dies schließt eine weitere Verkehrsbelastung absolut aus.

5) Veranstaltungen am Wochenende

Die Verkehrsprognose geht für Veranstaltungen am Wochenende (bei voll besetzter Halle) von 169 gleichzeitig parkenden PKW aus. Das ist auf Grund der angenommenen Besetzung von Pkw 18

„schöngerechnet“. Realistisch dürfen mindestens 200 Pkw sein. Wiederum werden 40- 60 Stellplätze in der Tiefgarage oder „zum Objekt gehörig“ genannt, was – wie bereits gezeigt – nicht gegeben ist. Für die verbleibenden ca. 100 Fahrzeuge wird ein Parkkonzept auf dem Parkplatz von „Möbel Kraft“ geplant.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

Wie verbindlich ist ein solches Konzept?

Aus den bisherigen Analysen ist ein solches vertraglich vereinbartes Konzept die Voraussetzung für einen Wettkampfbetrieb bzw. für Wochenendveranstaltungen schlechthin. Mit anderen Worten, ohne den Zwang zum „externen Parken“ und ohne einen gesicherten „shuttle-Betrieb“ dürfen Wettkämpfe und Wochenendveranstaltungen nicht genehmigt werden. **Wer finanziert dieses Konzept? Wie lässt sich ein solches Konzept für immer und ewig öffentlich-rechtlich an die immer und ewig existierende Judohalle binden?**

Welche Größe an Veranstaltungen betrifft das?

Da die Parkplatzsituation an den Wochenenden noch angespannter als in der Woche ist, sind alle Veranstaltungen, die mehr als 50 Pkw-Stellplätze benötigen (25 in der Tiefgarage und maximal 25 im Umfeld), betroffen. **Eine klare Regelung in diesem Sinne (umgerechnet auf Veranstaltungsteilnehmer) ist unbedingt notwendig.**

6) Zusammenfassung

Die geplante Bebauung des Areals durch Mehrfamilienhäuser und eine Judohalle (vom Konzept her eigentlich Mehrzweckhalle) in der angedachten (zu großen) Dimension ist entgegen den Schlussfolgerungen der Verkehrsprognose des Mobilitätswerk GmbH eine überaus kritische Belastung des bestehenden Wohngebietes:

Die benötigten PKW-Stellplätze können nicht für die gesamte Nutzungszeit (insbesondere am Morgen und in den frühen Abendstunden) im direkten Umfeld sichergestellt werden.

Daraus ergibt sich über die betrachteten Anfahrten hinaus ein mehrfaches Verkehrsaufkommen durch Parkplatzsuche.

Zu Schulbeginn am Morgen besteht ein erhöhtes Risiko für Schüler, da der Schülerverkehr mit der ersten Anfahrt-Welle der Hallennutzer zusammenfällt.

Tagsüber wird der Verkehrsfluss auf der nur einspurig befahrbaren Klebendorfer Strasse weiter eingeschränkt.

Am Abend ist das Wohngebiet großräumig zugeparkt.

Veranstaltungen am Wochenende setzen in jedem Fall „externes Parken“ und einen Shuttle-Betrieb voraus.

Die Nutzung von Nebenstrecken im Wohngebiet, welche nur einspurig befahrbar und durch parkende Fahrzeuge gleichzeitig schwer einsehbar sind, wird zwangsläufig zunehmen.

Neben verminderter Wohnqualität steigt das Unfallrisiko.

Letztendlich kann die Bebauung des Areals im geplanten Umfang allein schon aus Sicht der zunehmenden Belastung durch ruhenden und fließenden Verkehr von den Bewohnern des Umfeldes nur abgelehnt werden.

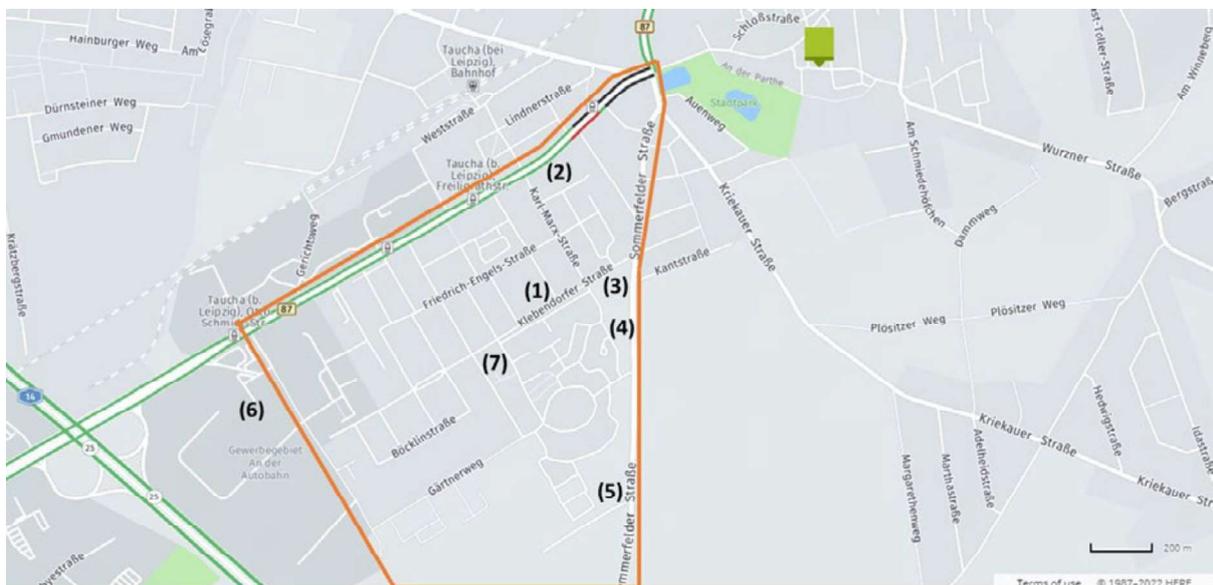
Ein sinnvoller Schritt, um über Bebauungen außerhalb der jetzt genehmigten Wohnbebauung überhaupt nachzudenken, ist

1. die Workshop-Reise „Verkehr – kommunal“ einmal zu Ende zu führen. Leider warten die Teilnehmer seit fünf Monaten auf ein Protokoll der Sitzung im September. Dies drückt kein Engagement zur Problemlösung aus, sondern nur mangelnde Wertschätzung gegenüber denjenigen, die am Wochenende ihre Freizeit für städtische Belange investieren.
2. ein Verkehrskonzept für das gesamte Gebiet Taucha-Süd zu erstellen. Dazu sollten alle Interessierten wie Stadtverwaltung, Stadträte und Landratsamt eingebunden werden, um transparent die Fakten aufzunehmen, die Auswirkungen bereits getätigter Beschlüsse zu reflektieren, Lösungsvorschläge zur Diskussion zu stellen und Testläufe zu organisieren. Hierzu liegt der Stadtverwaltung ein bereits aus der ersten Stellungnahme bekannter Gutachtenentwurf vor. Im Zuge des Workshops „Verkehr -kommunal“ wurde er erneut übermittelt.

Gutachterauftrag zur Erstellung eines Verkehrskonzepts (Entwurf)

Ausgangssituation

Das nachfolgend gekennzeichnete Untersuchungsgebiet ist im Wesentlichen durch Wohnbebauung geprägt. Nördlich der es durchquerenden Klebendorfer Straße dominieren Mehrfamilienhäuser das Straßenbild sowie südlich dieser Straße Einfamilien- und Reihenhäuser. Ein Schulstandort mit Grund- und Oberschule ist zwischen Friedrich-Engels-Straße und Klebendorfer Straße angesiedelt. Im Kreuzungsbereich von Klebendorfer Straße und Sommerfelder Straße ist ein zentraler Versorgungsbereich mit Verkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen vorhanden.



An der nördlichen Grenze des Untersuchungsgebietes verläuft mit der B87 eine überregional bedeutende Bundesstraße mitten durch das Stadtgebiet, die im typischen Berufsverkehr von Staus gekennzeichnet ist. Eine Umgehungsstraße wurde und ist vielfach diskutiert, aber in naher Zukunft nicht realistisch erwartbar. Westlich wird das Untersuchungsgebiet durch die Otto-Schmidt-Straße begrenzt, die Erschließungscharakter für das anliegende Gewerbegebiet als auch für das Wohngebiet hat. Sie endet als Sackgasse vor einem Firmengelände. In diesem Gewerbegebiet sind mit Aral, Dehner, McDonalds, Möbel Kraft und einem im Bau befindlichen Fahrradmarkt Kundenmagnete etabliert. Die östlich

Das Verkehrskonzept soll folgende Planungsziele erfüllen:

- Optimierung der existierenden und der durch ein allgemeines Bevölkerungswachstum erwarteten sowie durch im Untersuchungsgebiet geplanten baulichen Veränderungen prognostizierten Verkehrsflüsse.

Der Gutachter soll dazu zunächst

- den IST-Zustand der Ein- und Ausfahrten in das Untersuchungsgebiete sowie die innere Verteilung durch eine tatsächliche Verkehrszählung aufnehmen,
- die durch die zusätzlichen Bauvorhaben ausgelösten Verkehrsflüsse für den IST-Zustand prognostizieren
- Interviews bilateral mit den bestehenden und ggf. sich während der Untersuchung neu bildenden Bürgerinitiativen führen und dem Gutachten die mit den Bürgerinitiativen abgestimmte Gesprächsprotokolle beifügen,
- Vorschläge für eine Optimierung der heutigen und künftigen Verkehrsflüsse machen
- diesbezügliche Testversuche bedarfsabhängig konzipieren und vorschlagen
- monatliche Informationsgespräche mit einem Steuerungsgremium bestehend aus je einem Vertreter von Stadtverwaltung, den im Stadtrat vertretenen Parteien, den im Prozess beteiligten Bürgerinitiativen sowie einem Vertreter des LASUV durchführen
- ein abschließendes alle Details enthaltendes Gutachten zum Zwecke der Veröffentlichung vorlegen.

Alleinige Randbedingungen für die vom Gutachter zu erarbeitenden Vorschläge sind der physische Querschnitt der bestehenden Straßen sowie einschlägige verkehrsrechtliche Vorschriften, jedoch nicht bestehende Verkehrszeichen, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Widmungen u.ä.

Der Gutachter kann seine Vorschläge in kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen klassifizieren, sofern die Fristigkeit an eindeutige Bedingungen geknüpft ist (z.B. mit Fertigstellung des Objekts xy in B-Plan xy wird Maßnahme xy umgesetzt). Sofern der Gutachter bauliche Maßnahmen vorschlägt, sind diese kostenseitig grob zu bewerten sowie im Hinblick auf ihre Realisierbarkeit den kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen zuzuordnen.

Es steht dem Gutachter frei, Testversuche gemäß § 45 Abs. 1 Ziff. 6 StVO vorzuschlagen einschließlich deren Rahmenbedingungen zur Überwachung und zur Feststellung der Ergebnisse. Stadtrat und Stadtverwaltung Taucha verpflichten sich, diesen Testversuchen zuzustimmen. Ergänzende durch Stadtverwaltung, Stadtrat oder das Steuerungsgremium ggf. angeregte Testversuche sind gleichfalls durchzuführen und deren Ergebnisse im Gutachten zu dokumentieren.
